

TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR ERD- UND BAUARBEITEN VON WASSERLEITUNGEN

Diese Richtlinie gilt für die von der Bestellerin/vom Besteller beigestellten Erd- und Bauarbeiten, welche nur von konzessionierten Baufirmen durchgeführt werden dürfen. Als Besteller:in verpflichten Sie sich, die Erd- und Bauarbeiten gemäß dem Lageplan und den nachstehenden Bedingungen der Graz Wasserwirtschaft durchzuführen:

Grundinanspruchnahme – Ansuchen – straßenrechtliche Bewilligung

Sie müssen mit den Eigentümer:innen der betroffenen Grundstücke bzw. Liegenschaften (privat und öffentlich) nachweislich ein Einvernehmen über die geplanten Baumaßnahmen inkl. Wiederherstellung herstellen (z. B. Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Graz, straßenrechtliche Bewilligung, Gestattungsvertrag für Bundes- und Landesstraßen, Bauansuchen, Gleisansuchen etc.). Bitte berücksichtigen Sie, dass es bis zu 3 Wochen dauern kann, bis Sie die straßenrechtliche Bewilligung erhalten.

Montagetermine

Sobald Sie uns eine Kopie der straßenrechtlichen Bewilligung (bei Grabungsarbeiten am öffentlichen Gut) übermittelt haben, können wir einen Montagetermin vereinbaren. Bitte stimmen Sie den Montagetermine 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Graz Wasserwirtschaft ab. Kontakt: Tel.: +43 316 887- 3845

Fremdleitungen

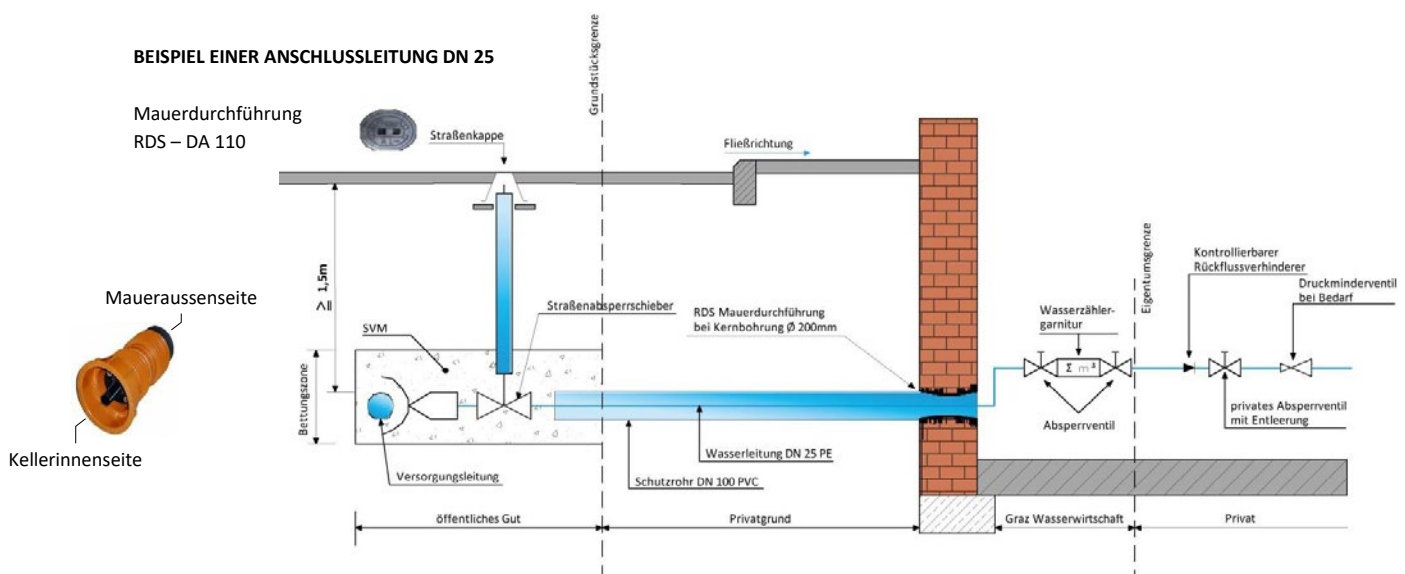
Vor Beginn der Arbeiten muss die Baufirma die genaue Lage der Anlagen und Einrichtungen der Graz Wasserwirtschaft oder sonstiger fremder Anlagen und Einbauten feststellen. Dies kann durch Einsehen der Pläne über die digitale Plattform ILA (Internet-Leitungsauskunft) unter www.holding-graz.at/leitungsauskunft.html oder durch andere Maßnahmen wie z. B. das Herstellen von Suchschlitzen erfolgen. Auch muss die Baufirma das Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümer:innen der fremden Anlagen und Einbauten herstellen.

Rohrgraben

Auf Grund der Erhebungen wird gemeinsam die Leitungstrasse fixiert. Danach sind, unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Montagearbeiten, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu setzen. Diese müssen sowohl während der Erd- und Bauarbeiten als auch während der Montagearbeiten, bis zur vollständigen Wiederherstellung der Straßendecke, aufrecht bleiben. Die Breite und Tiefe der Gräben, die Ausbildung und das Längsgefälle der Grabensohle, die Art der Muffenlöcher, die Einbauten (Absperrarmaturen, Hydranten) sowie die Ausführung der Bettungs- und Verfüllzone der Rohrleitung sowie sonstige Besonderheiten in der Ausführung (z.B. erforderliche Erd- und Bauarbeiten für Leitungsdesinfektion, Totlegungen usw.) werden seitens der Graz Wasserwirtschaft festgelegt und angeordnet. Auf Grund der Rohrgrabentiefe ist eine Pöhlung erforderlich. Pöhlungen müssen so ausgeführt sein, dass die Arbeiten sicher und möglichst ohne Behinderungen durchgeführt werden können.

Ist während der Rohrverlegung ein Umpöhlen erforderlich, muss die bauausführende Firma dies umgehend erledigen. Die Baufirma trägt während der gesamten Dauer der Arbeiten die alleinige Verantwortung für die Pöhlungen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Rohrgrabenausmaße und Rohrgrabenanforderungen: siehe dazu die Beschreibung der Regelprofile am Ende dieses Dokuments. Die Rohrbettung im Straßenbereich muss bei Anschlussleitungen mittels SVM (stabilisiertes Verfüllmaterial, beigestellt von der Graz Wasserwirtschaft) erfolgen. Die Baufirma muss an der Grundgrenze eine Abschalung (eventuell vorab Hinterfüllung auf Privatgrund) setzen. Die Leitungen müssen gegen Aufschwimmen abgestützt und gegen seitliche Lageveränderungen gesichert werden. Im Privatbereich ist die Bettung mit feinkörnigem Hinterfüllmaterial, welches das Schutzrohr NICHT beschädigt, auszuführen. Bei Anschlussleitungen ohne Schutzrohr bzw. Versorgungsleitungsausbauten und Anschlussleitungen im Zuge eines Versorgungsleitungsausbaus, ist ein Rundkorn 4/8 lt. Angaben der Graz Wasserwirtschaft zu verwenden. Für die Rohrbettung muss ein Termin mit der Graz Wasserwirtschaft vereinbart werden. Recyclingmaterialien dürfen nicht verwendet werden!

BEISPIEL EINER ANSCHLUSSLEITUNG DN 25



TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR ERD- UND BAUARBEITEN VON WASSERLEITUNGEN

Der horizontale Mindestabstand (Lichte Weite) bei Parallelführung von Wasserleitungen zu allen sonstigen Fremdleitungen (Kabeln und Leitungen) beträgt generell 0,6 m. Bei Abwasserkanälen kann es in Sonderfällen zur Festlegung größerer Abstände kommen.

Mauerdurchführungen und -aussparungen

a. Anschlussleitungen mit einem Durchmesser bis DN 50

Für den Einbau der Mauerdurchführung ist die Bestellerin/der Besteller verantwortlich. Für die Mauerdurchführungen ist die beigestellte Originalrohrdurchführung RDS-DA 110 zu verwenden. Dieser Einbauteil wird von der Graz Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt und kann in der Wasserwerksgasse 11 abgeholt werden. Der Einbau hat wie im dargestellten „Beispiel einer Anschlussleitung DN 25“ zu erfolgen und ist in jedem Fall mit 1,5 m Überdeckung (vertikal) und horizontalem Abstand von 1,5 m speziell bei Stützmauern, Lichtschächten etc. auszuführen.

b. Anschlussleitungen mit einem Durchmesser größer DN 50

Die Aussparungen sind nach den Angaben der Graz Wasserwirtschaft herzustellen und bis zu den Montagearbeiten freizuhalten.

Montagearbeiten

Das Rohrmaterial (Schutzrohr und Wasserleitung) für den Einbau wird von der Graz Wasserwirtschaft oder einer von der Graz Wasserwirtschaft beauftragten Installationsfirma geliefert und verlegt bzw. montiert. Bei Wasserleitungen ab einer Dimension von 80 mm muss der Besteller/die Bestellerin ein geeignetes Hilfsgeschäft zur Verfügung stellen, mit dem die Wasserleitung in den Rohrgraben gehoben werden kann – z. B. einen Bagger oder

Lkw mit Ladekran. In den, im Vertrag über die Wasserversorgung festgelegten Anschlusskosten sind je Anschlussleitung bis zu zwei Anfahrten inkludiert. Jede darüber hinausgehende Anfahrt wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet, wenn diese nicht mit der Graz Wasserwirtschaft abgestimmt wurde. Montagearbeiten werden ausschließlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag durchgeführt. Den genauen Montagetermin gibt die Graz Wasserwirtschaft vor. Es ist möglich, dass bereits vereinbarte Montage- und Liefertermine aufgrund unvorhergesehener, dringender betrieblicher Gründe nicht eingehalten werden können. Allfällig daraus resultierende Schadenersatzansprüche können leider nicht abgegolten werden.

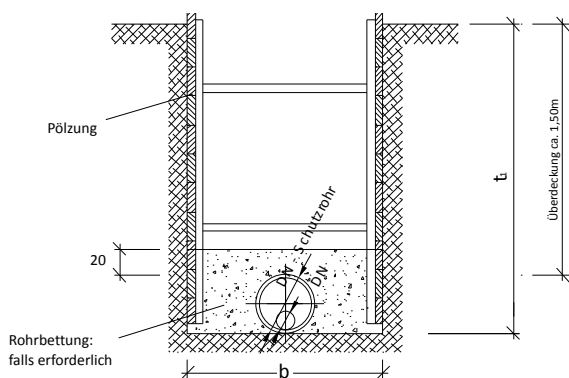
Wiederherstellungsarbeiten

Das Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist mit der Graz Wasserwirtschaft abzustimmen, da die neu verlegten Leitungen lage- und höhenmäßig von einem Vermessungsbüro in XYZ-Koordinaten eingemessen werden. Auf den fachgerechten Einbau der Straßenkappe ist zu achten.

Gewährleistung

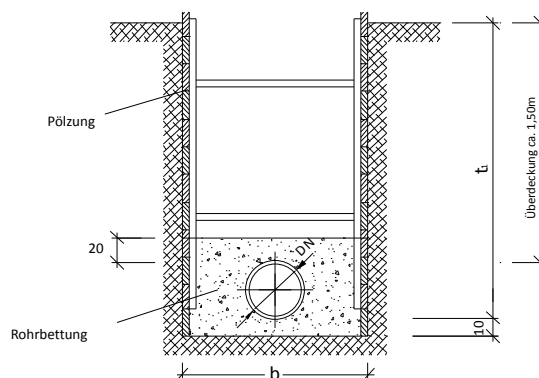
Die Bestellerin/der Besteller haftet für sämtliche von ihr/ihm beigestellten Arbeiten. Bei Verzögerungen in der Arbeitsdurchführung, welche nicht auf Verschulden der Graz Wasserwirtschaft zurückzuführen sind, sowie bei Qualitätsmängeln der Bauleistungen behält sich die Graz Wasserwirtschaft das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten der Kundin/des Kunden anderweitig zu vergeben.

REGELPROFIL MIT SCHUTZROHR



DN Schutzrohr (mm)	DN (mm)	Breite b (m)	Tiefe t (m)
100	25 - 40	0,80	1,60
150	50	0,80	1,65

REGELPROFIL OHNE SCHUTZROHR



DN (mm)	Breite b (m)	Tiefe t (m)
80	0,80	1,60
100	0,80	1,60
125	0,80	1,65
150	0,80	1,65
175	0,90	1,70
200	0,90	1,70

Ausgabe: März 2023